



Amtliche Bekanntmachungen
der Pädagogischen Hochschule Ludwigsburg
30/2025 (22. Dezember 2025)

Sechsendreißigste Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Lehramt Sonderpädagogik an der Pädagogischen Hochschule Ludwigsburg

vom 22. Dezember 2025

Auf Grund von § 8 Abs. 5 in Verbindung mit § 32 Abs. 3 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1) in der Fassung des Artikel 24 des Gesetzes vom 17.12.2024 (GBl. S. 114) hat der Senat der Pädagogischen Hochschule Ludwigsburg in seiner Sitzung am 04. Dezember 2025 gemäß § 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 9 LHG nachstehende Änderungssatzung für den Bachelorstudiengang Sonderpädagogik beschlossen.

Der Rektor hat gemäß § 32 Abs. 3 LHG seine Zustimmung am 22. Dezember 2025 erteilt.

Artikel 1

Die Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Lehramt Sonderpädagogik an der Pädagogischen Hochschule Ludwigsburg vom 30. Juli 2015 wird wie folgt geändert.

In § 18 „Zulassung und Voraussetzungen zum Modul Bachelorarbeit“ wird in den ersten Satz nach

Sind die Voraussetzungen nach § 15 Absatz 1 erfüllt, so soll sich die bzw. der Studierende an eine Hochschullehrerin bzw. einen Hochschullehrer oder eine akademische Mitarbeiterin bzw. einen akademischen Mitarbeiter,

eingefügt

bei künstlerischen bzw. musikalischen Arbeiten in den Fächern Musik, Kunst und Sport an zwei Hochschullehrerinnen bzw. Hochschullehrer, zwei akademische Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter oder eine Hochschullehrerin bzw. einen Hochschullehrer und eine akademische Mitarbeiterin bzw. einen akademischen Mitarbeiter,

In § 18 „Zulassung und Voraussetzungen zum Modul Bachelorarbeit“ wird Absatz 3 gestrichen und durch folgenden Absatz ersetzt

Abs.3: Die Bachelorarbeit hat einen Umfang von 6 ECTS-P. Sie ist eine Prüfungsarbeit, mit der die Fähigkeit nachgewiesen wird, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem Fach selbstständig nach wissenschaftlichen bzw. künstlerischen Methoden zu bearbeiten. Das Thema der Bachelorarbeit ist aus einem der studierten Bereiche wählbar. Die Bachelorarbeit muss durch eine/m hauptamtliche/n Prüfer/in, die/der an der Hochschule beschäftigt ist, abgenommen werden.

In § 18 „Zulassung und Voraussetzungen zum Modul Bachelorarbeit“ wird nach Satz 1 eingefügt:

Die künstlerische Bachelorarbeit in den Fächern Kunst, Musik und Sport setzt sich zusammen aus einer kunst- bzw. musikpraktischen Abschlussarbeit, der Präsentation der kunst- bzw. musikpraktischen Abschlussarbeit und einer schriftlichen Arbeit.

In § 18 „Zulassung und Voraussetzungen zum Modul Bachelorarbeit“ wird in Satz 1 nach

Die Bachelorarbeit ist,

eingefügt

bei künstlerischen Arbeiten der schriftliche Teil,

Im Modulhandbuch wird im

Modul 1 Mathematik Grundbildung BA-Sopäd-Mat-NF-M1 unter Unbenotete Modulprüfung hinzugefügt:

Der Drittversuch findet als 20-minütige mündliche Prüfung statt.

Im Modulhandbuch wird im

Modul 2 Mathematik Grundbildung BA-Sopäd-Mat-NF-M2 unter Unbenotete Modulprüfung nach dem 1. Satz eingefügt:

Der Drittversuch findet als 20-minütige mündliche Prüfung statt.

Im Modulhandbuch wird im

Modul 1 Mathematik BA-Sopäd-Mat-HF-M1 unter Unbenotete Modulprüfung nach dem 1. Satz eingefügt:

Der Drittversuch findet als 20-minütige mündliche Prüfung statt.

Im Modulhandbuch wird im

Modul 2 Mathematik BA-Sopäd-Mat-HF-M2 unter Benotete Modulprüfung nach dem 1. Satz eingefügt:

Der Drittversuch findet als 30-minütige mündliche Prüfung statt.

Im Modulhandbuch wird im

Modul 3 Mathematik BA-Sopäd-Mat-HF-M3 unter Benotete Modulprüfung nach dem 1. Satz eingefügt:

Der Drittversuch findet als 20-minütige mündliche Prüfung statt.

Im Modulhandbuch wird im

Modul 4 Mathematik BA-Sopäd-Mat-M4 unter Benotete Modulprüfung nach dem 1. Satz eingefügt:

Der Drittversuch findet als 15-minütige mündliche Prüfung statt.

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den amtlichen Bekanntmachungen der Pädagogischen Hochschule Ludwigsburg in Kraft.

Ludwigsburg, den 22. Dezember 2025

Prof. Dr. Jörg-U. Keßler
Rektor